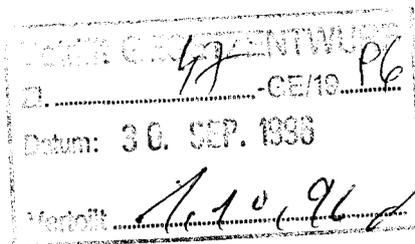


24/SN-47/ME

Elternverein
„INTEGRATION MIT MONTESSORI“
Hinterholzerkai 8
5020 Salzburg

An das Präsidium des Parlaments

A - 1017 Wien



Salzburg, am 27.9.1996

Sehr geehrter Herr Präsident!

Beiliegend überreichen wir Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz betreffend die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarbereich mit der Bitte um Verteilung.

Mit freundlichen Grüßen

Elternverein
"INTEGRATION MIT MONTESSORI"
Hinterholzerkai 8
5020 Salzburg

An das
Bundesministerium für Schule und kulturelle Angelegenheiten

A - 1010 Wien

Salzburg, am 15.9.1996

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf für eine Novelle zum Schulorganisationsgesetz; betreffend die Fortführung der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Sekundarbereich

Sehr geehrte Frau Bundesministerin, sehr geehrte Damen und Herren
ReferentInnen!

Mit großem Interesse haben wir in den vergangenen Monaten die Bemühungen um eine Reform der gesetzlichen Grundlagen für die Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Sekundarstufe verfolgt. Die nunmehr vorliegenden Entwürfe zur Novellierung der gesetzlichen Grundlagen betreffen uns in mehrfacher Hinsicht. Deshalb erlauben wir uns, folgende Stellungnahme zu den vorgesehenen Regelungen zu übermitteln.

A) Zur Ausgangslage

Nachdem wir vor nunmehr vier Jahren das Modell einer integrativen Hauptschule (auf der Grundlage von Montessori-Pädagogik) in Angriff genommen haben, um die in den Jahren davor eingerichteten integrativen Volksschulklassen weiterführen zu können, kennen wir die Mühen, die sich aus einer unzureichenden gesetzlichen Grundlage wohl nahezu zwangsläufig ergeben, aus eigener Anschauung und persönlicher Betroffenheit.

- * Mit Bedauern müssen wir rückblickend feststellen, daß es seinerzeit nicht möglich war, Integration im vollen Wortsinn, d.h. Kontinuität und Vermeidung von Beziehungsabbrüchen durch die verbindliche Fortführung eines integrativ geführten Klassenverbandes, im Rahmen der öffentlichen Schule zu realisieren. Wenngleich sich mit dem Evangelischen Diakonieverein Salzburg ein adäquater Träger gefunden hat und in diesem Rahmen durch das hohe persönliche Engagement des Kollegiums eine ausgesprochen zufriedenstellende Lösung entstanden ist, bedauern wir (umso mehr), daß für

solche Qualität im öffentlichen Schulwesen kein Platz sein soll. Mehr der Not gehorchend denn als Tugend verstehen wir die aktuelle Situation, daß bildungsbiografisch angelegte Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur im Rahmen einer Privatschule möglich ist.

- * Eine privatrechtliche Lösung von Integration ist zwar zum einen mit den Vorteilen größerer Flexibilität verbunden, führt aber konkret zu einer ganzen Reihe von Nachteilen und Belastungen. Hier sind allem voran Fragen der Standortsicherung, der Schulerhaltung und der Mittelbereitstellung zu nennen, die zu mehr/minder großen Anteilen vom Schulerhalter auf die Eltern abgewälzt werden müssen. Integration läuft unter dieser Voraussetzung Gefahr, zum Luxus einer kleinen gesellschaftlichen Minderheit zu werden, jener Eltern, die es sich entweder leisten können oder keine andere Wahl haben.
- * Aber auch im Rahmen der 'flexibleren' privatrechtlichen Lösung war es seinerzeit nicht möglich, eine ganzheitliche Sekundarstufenregelung, also auch eine Integration zwischen HS und AHS-Schiene, zuwege zu bringen. Konkret waren wir vor nunmehr vier Jahren gezwungen, uns auf die HS-Form und damit von vornherein auf eine vierjährige Laufzeit zu beschränken. Für manche Kinder und ihre Eltern bedeutet dies zudem den mehr / minder schwierigen Verzicht auf aktive Bildungsplanung.
- * Aktuell stehen wir nun vor der Situation, daß die SchülerInnen derzeit nach Beendigung der 4. Klasse Hauptschule quasi vor dem verordneten Ende von Integration stehen, zumal derzeit keine weiterführenden integrativen Bildungs- und Berufsbildungsansätze zur Auswahl stehen.

B) Zielrahmen für ein Recht auf soziale Integration

Vor dem Hintergrund unserer konkreten Erfahrungen sowie unserer Hoffnungen auf eine mögliche Weiterführung des Integrationsansatzes lassen sich unsere Erwartungen an eine Reform der gesetzlichen Grundlagen im Sinne eines Zielrahmens der gesetzlichen Grundlegung von Integration im bildungsbiografischen Kontext zusammenfassen.

Soziale Integration von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist als zentrale Aufgabe der Schultypen HS, PL, AHS und BMS zu formulieren und inhaltlich begründet vorzustellen. Nur auf dieser Grundlage läßt sich Recht auf Integration realisieren.

- * Insbesondere gehört geregelt, daß Kontinuität in der Betreuung und die Vermeidung von Beziehungs- d.h. Integrationsabbrüchen zu gewährleisten sind. Soziale Integration ist im Hinblick auf den gesamten bildungsbiografischen Kontext ausdifferenzieren.

-
- * Weiters gilt es, bestehende Zugangshürden konsequent abzubauen und solcherart auch den Wechsel zwischen Schultypen zu ermöglichen; dies erfordert in jedem Fall Verbindlichkeit in der Behandlung von integrativ geführten Klassen.
 - * Das Bekenntnis zu sozialer Integration schließt jedwede Ausnahmebehandlung je nach individueller Behinderung bzw. Leistungseinschränkung aus. Das Angebot der sozialen Integration muß gleichermaßen für körper-, geistes- wie sinnesbehinderte Kinder gelten.

Das grundsätzliche Bekenntnis zum Ziel der sozialen Integration ist durch flankierende Rahmenbedingungen sicherzustellen.

- * Dazu gehört - allem voran - die verbindliche Festlegung einer Höchstzahl der SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die im Klassenverband einer Sekundarstufe (HS, PL, AHS, BMS) integriert werden können.
- * Weiters bedarf es der Verankerung des Prinzips der bedürfnis- und fähigkeitsorientierten Binnendifferenzierung und Individualisierung des Unterrichts. Sozialer Integration soll Vorrang gegenüber Modellen der Leistungshomogenisierung eingeräumt werden.
- * Nicht zuletzt bedarf es der Verankerung des Prinzips der Teamförmigkeit im Unterricht von Integrationsklassen. Dementsprechend wären Flexibilität ermöglichende Bestimmungen bezüglich der Qualifikation der Lehrpersonen zu treffen. Erfordernissen der Teamförmigkeit sowie der Binnendifferenzierung des Unterrichts in Integrationsklassen soll Vorrang gegenüber formalen Bestimmungen bzgl. Qualifikation, Zugangsbeschränkungen etc. eingeräumt werden.

C) Allgemeine Einschätzung der Novellierungsvorlagen

Das Novellierungsvorhaben in der vorliegenden Fassung verzichtet nahezu durchgängig auf grundsätzliche Bestimmungen, die einer Verankerung eines Rechts auf Integration in der Sekundarstufe entsprechen.

- * Anstelle einer Zielbestimmung, wonach soziale Integration Ziel und Aufgabe des Unterrichts in der Sekundarstufe sei, beschränkt sich der gegenständliche Entwurf auf die Formulierung überwiegend 'weicher' Rahmenbestimmungen - für den Fall, daß soziale Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stattfindet.
- * Anstelle einer inhaltlichen Grundlegung, gemäß der Erfahrungen mit den diversen Schulversuchen zum integrativen Unterricht von Kindern mit und

ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, begnügen sich sowohl Gesetzestext als auch Kommentar mit der Formulierung von Kannbestimmungen im Formalbereich.

Auf dieser Grundlage könnte zwar in Zukunft mehr Integration als bisher stattfinden – auf der Basis von Freiwilligkeit und letztlich ungenügend gesicherten Rahmenbedingungen. Soziale Integration im Sekundarbereich wird damit – so steht zumindest zu befürchten – weiterhin die Ausnahme bleiben.

- * Anders als die bisher gültige gesetzliche Regelung der Integration in der Volksschule wird für den Sekundarbereich keine Obergrenze der Anzahl von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf je Klasse definiert. Stattdessen wird die Anzahl der Förderkinder mit "im Durchschnitt mindestens fünf Schüler" angegeben.
- * Der Vorschlag verzichtet weiters auf eine Definition des Prinzips der Binnendifferenzierung des Unterrichts gemäß Eignungen und Fähigkeiten, sondern begnügt sich mit einem möglichen Nebeneinander von HS-, PL- bzw. AHS-Lehrplänen einerseits und dem Sonderschullehrplan andererseits. Die Formulierung, wonach "im Rahmen der sozialen Integration (...) Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine der Hauptschule (analog dazu: PL, AHS, BMS) entsprechende Bildung zu vermitteln" ist, läßt zudem eine potentielle Einschränkung des Zugangs und eine entsprechende Selektion der BewerberInnen um eine Schulaufnahme gemäß Leistungsfähigkeit offen.
- * Der Vorschlag enthält sich der Definition des – in der bisherigen Integrationspraxis bewährten – Prinzips der Teamförmigkeit des Unterrichts.
- * Anstelle eines allgemeinen und ungeteilten Rechts auf Integration wird im Entwurf der Zugang zur BMS auf körper- und sinnesbehinderte Kinder eingeschränkt.
- * Anstelle eines spezifischen Integrationsbegriffes unter Maßgabe der Bildungsbiographie begnügt sich der vorliegende Entwurf weitestgehend auf punktuelle und/oder einzelfallbezogene Zugangsregelungen.
- * So läßt der Entwurf auch eine geeignete Definition von Integrationsklassen und eine entsprechende Zugangsregelung für weiterführende Schulen – sei es nun HS, PL, AHS oder BMS – vermissen. Im Detail steht somit die Integration im Klassenverband bei jedem Wechsel des Schultyps in Frage. Während der Entwurf einerseits den Zugang auch von Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die AHS ermöglicht, bleiben andererseits jene Kinder aus dem Klassenverband, die 'nur' HS-reif sind, von einer Aufnahme ausgeschlossen.

D) Änderungsvorschläge

ad Schulorganisationsgesetz

§ 15 Absatz 3 / analog auch § 34 Abs. 2:

Entwurf: "Im Rahmen der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nach Möglichkeit eine der Hauptschule (AHS) entsprechende Bildung zu vermitteln. Hierbei sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen."

Änderungsvorschlag: Diese Aufgabe umfaßt insbesondere auch die soziale Integration behinderter SchülerInnen. Die Hauptschule (AHS) hat auf die unterschiedliche Situation ihrer SchülerInnen einzugehen, indem sie sich auf unterschiedliche Lernziele und -geschwindigkeiten einstellt. Beim Unterricht von SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart mit zu berücksichtigen. (Siehe dazu auch den Wortlaut der Salamanca-Erklärung)

§ 16 Abs. 5:

Der Entwurf unterscheidet Maßnahmen einmal bezüglich SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie zum anderen bezüglich körperbehinderte und sinnesbehinderte SchülerInnen.

Änderungsvorschlag: Streichung der Unterscheidung!

§ 18 Abs. 3:

Entwurf: "Die Zusammenfassung der Schülergruppen (in Leistungsgruppen) kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbedarf entfallen."

Änderungsvorschlag: Anstelle der KANN-Formulierung -> SOLL!

§ 40 Abs. 1 und 2:

Der Entwurf regelt hier den Zugang von Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in 1. bis 4. Klassen der AHS.

Ergänzungsvorschlag: Gleiches gilt für die Aufnahme von SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die an der Volksschule in einer Klasse gemeinsam mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unter-

richtet wurden, sofern durch ihre Aufnahme der gemeinsame Unterricht fortgesetzt wird. (Damit soll für Integrationsklassen eine gemeinsame weitere Schullaufbahn ermöglicht werden.)

§42 Abs. 1:

Entwurf: "Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen, dazu sind für die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechend ausgebildete Lehrer einzusetzen."

Änderungsvorschlag: In Integrationsklassen soll der Unterricht unter Maßgabe von Binnendifferenzierung und Bedarfsorientierung durch ein Team aus FachlehrerInnen (auch verwandter Gegenstände) und der Sonderpädagogin durchgeführt werden.

§ 43 Abs. 1:

Entwurf: "In Integrationsklassen sind im Durchschnitt mindestens 5 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten."

Änderungsvorschlag: In Integrationsklassen können maximal 5 SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden.

ad Schulunterrichtsgesetz

§ 9 Abs. 1 und 1a:

Entwurf: "... In Volksschulklassen, in denen Kinder ohne und mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nur jenes Ausmaß betragen, bei dem unter Bedachtnahme auf Art und Schweregrad der Behinderung die erforderliche sonderpädagogische Förderung erfolgen kann."

Ergänzungsvorschlag: In der Regel darf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in einer Klasse vier Kinder nicht übersteigen.

§ 28 Abs. 1:

Der Entwurf nennt als Voraussetzung für die Aufnahme von SchülerInnen in 1. HS oder AHS den "erfolgreichen Abschluß der 4. Stufe der Volksschule" und fügt an: "Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung bei Aufnahme eines Schülers mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Hauptschule oder die Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule ..."

Ergänzungsvorschlag: Gleiches gilt für die Aufnahme von SchülerInnen ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, die an der Volksschule in einer Klasse gemeinsam mit SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet wurden, sofern durch ihre Aufnahme der gemeinsame Unterricht fortgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



f.d.EV: Dr. Heinz Schoibl